

**Deckblatt**

Zur

**Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I/II**

zum

**geplanten  
„Quartier Düsseldorf“**

**Düsseldorf-Wersten**

**Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung zum Vorhaben vom  
Juni 2016 haben weiterhin Gültigkeit**

Bochum, 01.09.2021

**Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I/II**

zum

**geplanten  
„Quartier Düsseldorf“**

**Düsseldorf-Wersten**

**Juni 2016**

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	1
2.1	Rechtliche Grundlagen	1
2.2	Methodische Vorgaben	2
3.	Beschreibung des Vorhabens	4
4.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	6
5.	Allgemeine Beschreibung der Wirkfaktoren	6
6.	Wirkfaktoren des Vorhabens	7
7.	Ergebnisse der Datenrecherchen und Abfragen	7
8.	Ergebnisse der Ortsbesichtigung	10
9.	Ausschluss von Arten	11
10.	Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände	12
11.	Ergebnisse der Untersuchungen und artenschutzrechtliche Wertung	14
12.	Literatur- und Quellenverzeichnis	16

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Lage des Plangebietes im Stadtgebiet Düsseldorf	4
Abb. 2:	Luftbild	5
Abb. 3:	Plangebiet	5

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Gesamtliste planungsrelevante Arten Messtischblatt (MTB) 48062	8
Tab. 2:	Reduzierung des Artenspektrums anhand der Lebensraumtypen	11
Tab. 3:	Ausschluss anhand art- oder projektspezifischer Kriterien	13

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Eine bebaute Fläche in Düsseldorf-Wersten an der Kölner Landstraße soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Hier soll das „Quartier Düsselau“ mit neuen Wohnbauflächen entstehen.

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, dass die Planung nicht gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz verstößt.

## 2. Rechtliche und methodische Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

#### 13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

*c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2  
aufgeführt sind.*

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

*Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (Störungsverbot)*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Betrachtet werden hier nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
  - der VS-RL, Anh. I und des Art 4 Abs. 2
  - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
  - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
  - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
  - Koloniebrüter (tls. streng, tls. nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden nicht vertieft betrachtet.

## **2.2 Methodische Vorgaben**

Methodische Vorgaben sind der gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des

Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen.

Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, inwieweit Betroffenheiten vorliegen. Bei relevanten Betroffenheiten werden falls möglich Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW 2010)

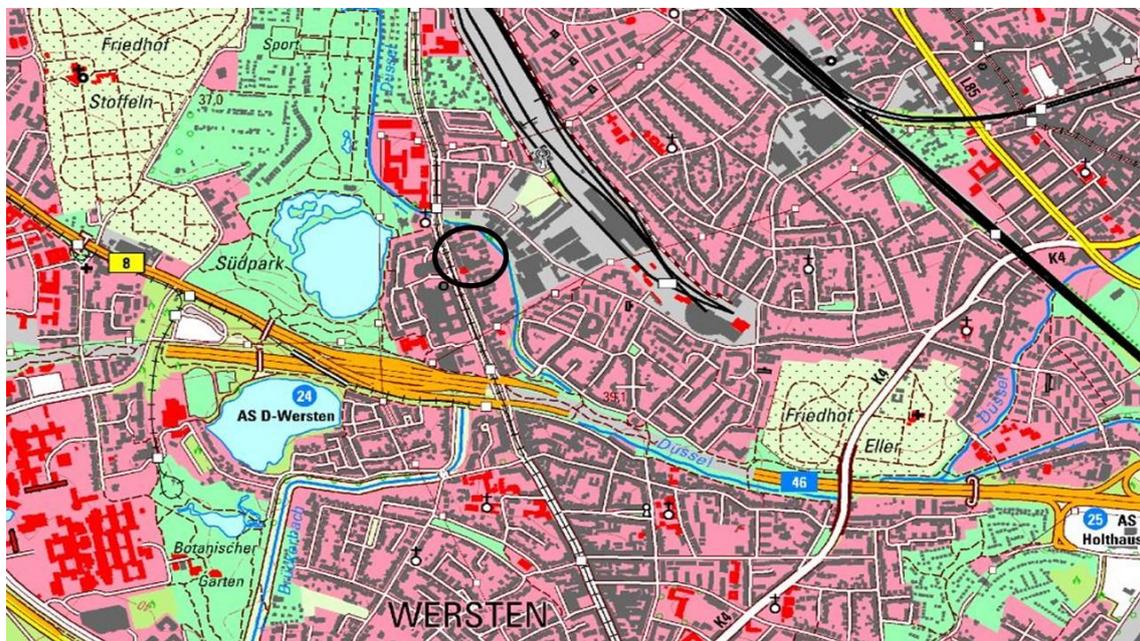
### 3. Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt in Düsseldorf-Wersten östlich der Kölner Landstraße (s. Abb.1). Die Größe beträgt 8.630 m<sup>2</sup>. Östlich schließen der Scheidlingsmühlweg und die Düssel an.

Derzeit gewerblich genutzte Flächen sollen zu einem zeitgemäßen Wohnquartier entwickelt werden (s. Abb. 3). Errichtet werden sollen mehrere Wohngebäude. Für den ruhenden Verkehr wird eine Tiefgarage gebaut.

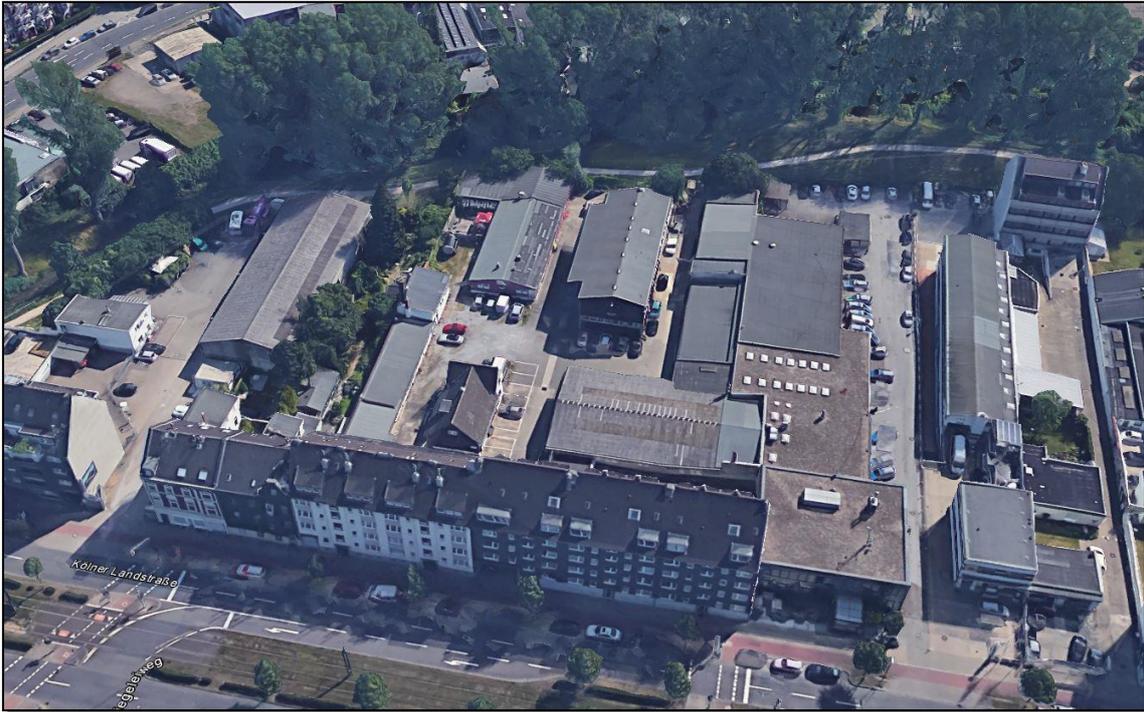
Die Wohnbebauung an der Kölner Landstraße bleibt erhalten.

**Abb. 1: Lage des Plangebietes im Stadtgebiet Düsseldorf**



© Geobasisdaten NRW

**Abb. 2: Luftbild**



© Google earth

**Abb. 3: Plangebiet**



© HGMB Architekten Düsseldorf

#### **4. Beschreibung des Untersuchungsgebietes**

Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung umfasst das Plangebiet des Bauvorhabens sowie das potentiell durch die Baumaßnahme betroffene Umfeld.

Derzeit ist das Plangebiet durch die zeilenförmige Wohnbebauung an der Kölner Landstraße sowie rückwärtig gelegene gewerblich genutzte Hallen, Gebäude, Verkehrsflächen und Parkplätze gekennzeichnet.

Fast das gesamte Plangebiet ist bebaut und versiegelt. Größere Gehölze sind nicht vorhanden.

Das Umfeld ist durch die Kölner Landstraße im Westen, den Scheidlingsmühlweg und die Düssel im Osten sowie anschließende Bebauung im Norden und Süden gekennzeichnet.

Die begradigte Düssel wird hier von älteren Gehölzbeständen, vorwiegend Pappeln, begleitet.

Durch die intensive Nutzung des Plangebietes und die angrenzende Verkehrsstrasse bestehen erhebliche Störwirkungen und Vorbelastungen, die die Nutzungsmöglichkeiten durch die Tierwelt stark einschränken.

#### **5. Allgemeine Beschreibung der Wirkfaktoren**

##### **Baubedingt**

Die Herrichtung des Baufeldes verursacht Störwirkungen und kann durch den Abriss von Gebäuden und Rodungsarbeiten auch zu Verletzungen oder Tötungen planungsrelevanter Arten führen (z. B. Fledermäuse in Gebäuden oder Baumhöhlen/ -spalten).

Weitere Wirkfaktoren können durch temporäre Flächenbeanspruchungen, z. B. für Baustraßen oder Lagerplätze, baubedingte Verkehre, Lärmemissionen und Erschütterungen entstehen.

##### **Anlagebedingt**

Mit der Umsetzung der Baumaßnahmen geht in der Regel eine Änderung der bestehenden Biotop- und Habitatstrukturen am geplanten Standort der Wohnbebauung einher. Dies kann planungsrelevante Arten durch den Verlust von Habitat oder Lebensraum betreffen, zudem können Verluste von essentiellen Teilhabitaten (z. B. Winterquartiere oder Wanderrouten) und Trenn- und Barrierewirkungen entstehen. Durch Versiegelung und Bebauung sowie anfallendes

Oberflächenwasser kann es zudem zu Wirkungen auf Oberflächengewässer und Gewässersysteme kommen.

### **Betriebsbedingt**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können durch die nutzungsbedingten Störwirkungen (Menschen, Kfz-Verkehre) entstehen. Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren, die planungsrelevante Arten betreffen können, sind Emissionen von Schall, Schadstoffen und Licht.

## **6. Wirkfaktoren des Vorhabens**

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens sind die Räumung des Baufeldes sowie der Abriss der bestehenden Gebäude. Neue betriebsbedingte Wirkfaktoren, die zu Betroffenheiten planungsrelevanter Arten führen könnten, entstehen nicht, da das Plangebiet schon heute einer intensiven Nutzung unterliegt.

## **7. Ergebnisse der Datenrecherchen und Abfragen**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, in der Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Kartengrundlage wurden Messtischblätter (TK 25) gewählt. Diese umfassen eine Fläche von  $8 \times 8 \text{ km} = 64 \text{ km}^2$ .

Inzwischen sind die vorliegenden Daten auf die 4 Quadranten des Messtischblattes spezifiziert worden. Die 4 Quadranten umfassen je ein Viertel des Messtischblattes und sind  $4 \times 4 = 16 \text{ km}^2$  groß. Die Datenbank des LANUV bildet nun alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis in dem entsprechenden Quadranten vorliegt.

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier wesentlich kleineren Plangebiet auftreten.

Für das Messtischblatt 4806 (Neuss), 2. Quadrant, in dem das Plangebiet liegt, sind folgende planungsrelevante Arten im FIS/LINFOS benannt (10.06.2016):

**Tab. 1: Gesamtliste planungsrelevante Arten Messtischblatt (MTB)  
48062**

<b>Art</b>	<b>Status*</b>	<b>RL* *</b>	<b>Anmerkungen ***</b>	<b>EZ +</b>
<b>Säugetiere</b>				
Feldhamster ( <i>Cricetus cricetus</i> )	S, A.IV	1 / 2	Art vorhanden	S
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leislerii</i> )	S, A.IV	2 / G	Art vorhanden	U
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	S, A.IV	- / -	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>				
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	S	V / -	BV im MTB	G↓
Sperber ( <i>Accipiter gentilis</i> )	S	N / -	BV im MTB	G
Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	B	- / -	BV im MTB	G
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	B	3 / -	BV im MTB	U↓
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	B	- / -	BV im MTB	G
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	S	V / -	BV im MTB	U
Steinkauz ( <i>Athene noctua</i> )	S	3S / 2	BV im MTB	G↓
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	S	- / -	BV im MTB	G
Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	S, Art. 4	3 / -	BV im MTB	U
Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	B	2S / -	BV im MTB	U
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	B	3 / -	BV im MTB	U↓
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )	B	3 / -	BV im MTB	U
Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> )	B	3 / -	BV im MTB	U
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	S, Art. 4	3 / 3	BV im MTB	U
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	S	V /-	BV im MTB	G
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	B	V / -	BV im MTB	U
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	B	VS / -	BV im MTB	U
Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	B	3 / -	BV im MTB	U

Art	Status*	RL* *	Anmerkungen ***	EZ +
<b>Säugetiere</b>				
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	B, Art. 4	3 / -	BV im MTB	G
Zwergsäger ( <i>Mergellus albellus</i> )	B, A. I	- / -	rastend	G
Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )	B, Art. 4	1 / V	BV im MTB	U↓
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	B	3 / -	BV im MTB	U
Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	B	2S / 2	BV im MTB	S
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenic.</i> )	B	2 / V	BV im MTB	U
Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> )	S, Art. 4	VS / V	BV im MTB	U
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> )	B, Art. 4	3S / -	BV im MTB	G
Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	S	- / -	BV im MTB	G
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	B, Art. 4	2 / 3	BV im MTB	G
Rostgans ( <i>Tadorna ferruginea</i> )	B, A. I	Neo	BV im MTB	G
Waldwasserläufer ( <i>Tringa ochropus</i> )	S, A. I	- / -	rastend	G
Schleiereule ( <i>Tyta alba</i> )	S, A. I	- / -	BV im MTB	G
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	B	3 / 2	BV im MTB	U↓
<b>Reptilien</b>				
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	S, A. IV	2 / 3	Art vorhanden	G
<b>Schmetterlinge</b>				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Phengaris nausithous</i> )	S	2S / 3		S↑
<b>Libellen</b>				
Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> )	S	1 / 2		U
Grüne Flussjungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> )	S	1 / 2		S
Asiatische Keiljungfer ( <i>Stylurus flavipes</i> )	S	D / G		G

\* S = streng geschützte Art, B = besonders geschützte Art, A. IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie, A I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Art.4 = Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie \*\* RL = Status Rote Liste NRW/D, 0 = ausgestorben, 1 = vom Ausstreben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = arealbedingt selten I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen \*\*\* BV =

Brutvogel, DZ = Durchzügler, + EZ = Erhaltungszustand atlant. Reg. G = günstig, U = ungünstig, unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Im Bereich des Messtischblattquadranten sind Vorkommen von insgesamt 40 planungsrelevanten Arten nachgewiesen.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustandes (EZ) macht den Erhaltungszustand der Population deutlich. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei einer gelben Ampel ungünstig bei Ampel rot ist der Erhaltungszustand unzureichend bzw. schlecht.

Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, das LINFOS (Landschaftsinformationssammlung), das über einen passwortgeschützten Zugang kartographische Darstellungen von Artnachweisen planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer).

Die Datenabfrage beim **@LINFOS** hatte folgendes Ergebnis:

Im Bereich des Plangebietes und seines potentiell betroffenen Umfelds gibt es keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Fundortkataster.

## **8. Ergebnisse der Ortsbesichtigung**

Im Bereich des Plangebietes wurde am Samstag, 11.06.2016 bei gutem Wetter und geringem Wind eine Detektorbegehung mit 2 Detektoren (Pettersson D240X) und 2 Personen durchgeführt, um zu prüfen, ob es Fledermausaktivitäten in den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden gibt.

Eine Detektorbegehung zur Erfassung aus- oder einfliegender Fledermäuse bietet deutlich mehr Erfolgchancen und Sicherheit, als eine Nachsuche nach Fledermäusen oder Spuren von Fledermäusen (Kot etc.) in dem großen Gebäudekomplex.

Der Schwerpunkt der Kontrolle lag dabei im rückwärtigen Bereich zu der von Gehölzen begleiteten Düssel hin, da diese sowohl als Leitstruktur, als auch als Jagdhabitat genutzt werden kann. Das restliche Umfeld weist für Fledermäuse eine nur geringe Attraktivität auf.

Die Detektorbegehung wurde von 21:40 (Sonnenuntergang 21:48) bis 22:50 durchgeführt.

Zuvor wurde das Plangebiet auf Vorkommen der potentiell vorkommenden Vogelarten und der Zauneidechse untersucht. Es fanden sich weder Hinweise auf Vorkommen der Gebäude nutzenden Raubvogelarten, noch auf Vorkommen der

beiden Schwalbenarten. Auch für die Zauneidechse geeignete Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

## 9. Ausschluss von Arten

Das Plangebiet ist durch folgenden Lebensraumtyp geprägt:

- Gebäude

Aufgrund des einzigen Lebensraumtyps „Gebäude“ im Plangebiet können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten zahlreicher Arten ausgeschlossen werden. Das Plangebiet bietet keinen geeigneten Lebensraum für diese Arten. Es verbleiben 9 zu prüfende Arten.

**Tab. 2: Reduzierung des Artenspektrums anhand der Lebensraumtypen**

	<b>Sta- tus*</b>	<b>RL* *</b>	<b>LRT</b>	<b>EZ +</b>
<b>Säugetiere</b>				
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	S	2 / G	(WS)/(WQ)	U
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	S	- / -	WS/WQ	G
<b>Vögel</b>				
Steinkauz ( <i>Athene noctua</i> )	S	3S / -	X	G↓
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )	B	3 / -	XX	U↓
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	S	VS / -	X	G
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	B	V / -	XX	U
Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	S	- / -	X	G
Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )	S	-S / -	X	G
<b>Amphibien</b>				
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	S	- / -	(X)	G

\* S = streng geschützte Art, B = besonders geschützte Art, A. IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie, A I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Art.4 = Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

\*\* RL = Status Rote Liste NRW/D, 0 = ausgestorben, 1 = vom Ausstreben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = arealbedingt selten, I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen (X) = Vorkommen möglich + EZ = Erhaltungszustand atlant. Reg. G = günstig, U = ungünstig, unzureichend, S = ungünstig/schlecht

## **10. Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände**

Zu prüfen ist, ob die Planung zu Betroffenheiten bzw. zu Verletzungen der Verbotstatbestände (Tötungsverbot, Störungsverbot, Zerstörungsverbot) des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die verbliebenen planungsrelevanter Arten führen kann.

**Tab. 3: Ausschluss anhand art- oder projektspezifischer Kriterien**

Art	Ausschlusskriterium
<b>Säugetiere</b>	
<p>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</p>	<p>Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen in Wäldern und Gehölzen in Parklandschaften. Das Plangebiet weist keine geeigneten Gehölzbestände mit größeren Baumhöhlen auf. Selten werden auch Gebäudespalten als Wochenstube, Zwischenquartier oder Winterquartier genutzt. Die Detektorbegehung ergab keine Hinweise auf Vorkommen des Kleinen Abendseglers. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.</p>
<p>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>	<p>Die Zwergfledermaus als häufigste Fledermausart ist eine typische Gebäudefledermaus. Sommerquartiere sind Nischen, Hohlräumen und Dachböden von Gebäuden, die Winterquartiere sind ebenfalls Nischen und Spalten an Gebäuden, aber auch Keller, Höhlen und Stollen. Die Planung betrifft potentielle Gebäudequartiere. Die Detektorbegehung ergab keine Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch die Zwergfledermaus. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.</p>
<b>Vögel</b>	
<p>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)</p>	<p>Der Steinkauz ist eine typische Art der bäuerlichen Kulturlandschaft. Wichtig sind genutzte Grünländer zur Nahrungssuche sowie ein gutes Höhlenangebot. Das Plangebiet ist aufgrund der Ausstattung und der intensiven Nutzung nicht als Habitat geeignet. Vorkommen des Steinkauzes sind auszuschließen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) entstehen nicht.</p>
<p>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)</p>	<p>Die Mehlschwalbe brütet an Gebäuden und ist neben Vorkommen an Hoflagen auch in Dörfern und Kleinstädten anzutreffen. Das Plangebiet weist keine Nester der Mehlschwalbe auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.</p>
<p>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</p>	<p>Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Er nistet in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen, Gebäuden sowie in alten Krähenestern. Das Plangebiet weist keine Horstplätze des Turmfalken auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.</p>
<p>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</p>	<p>Die Rauchschwalbe ist eine Art der bäuerlichen Kulturlandschaft und brütet in Ställen und landwirtschaftlich genutzten Hallen. Im Plangebiet befinden sich keine Nistplätze der Rauchschwalbe. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.</p>

Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	Der Waldkauz brütet bevorzugt in Baumhöhlen, aber auch Dachböden und Kirchtürme werden genutzt. Die Begehung ergab keine Hinweise auf Brutplätze des Waldkauzes. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen.
Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )	Die Schleiereule ist eine Art der strukturreichen Kulturlandschaft. Als Tageseinstand und Brutplatz werden Nischen in und an Gebäuden (Hoflagen, Dörfer und Kleinstädte) genutzt. Im Plangebiet befindet sich kein Brutplatz der Schleiereule. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind somit auszuschließen
Amphibien	
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	Die stark gefährdete Zauneidechse ist eine typische Art trockener, wärmebegünstigter strukturreicher Habitate. Das Plangebiet weist keine Habitateignung für die Art auf. Vorkommen sind sicher auszuschließen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) sind damit ebenfalls auszuschließen.

Für die Vogelwelt sind Brutvorkommen aller planungsrelevanten Arten schon aufgrund der intensiven Nutzung des Geländes, der städtischen Lage und der zahlreichen Störwirkungen durch die angrenzende Verkehrsstrasse nicht zu erwarten.

## **11. Ergebnisse der Untersuchungen und artenschutzrechtliche Wertung**

Der Planungsraum liegt im Blattschnitt des Quadranten 2 des Messtischblattes 4806 - Neuss. Für den Quadranten sind im Informationssystem des LANUV Vorkommen von 40 planungsrelevanten Arten benannt. Durch eine Begrenzung der Auswahl auf die Lebensraumtypen, die das Plangebiet kennzeichnen, ließ sich die Anzahl der möglichen Artvorkommen auf 9 Arten reduzieren.

In der weiteren Prüfung der nicht auszuschließenden Arten wurde auf der Grundlage einer Detektorbegehung und unter Anwendung verschiedener Ausschlusskriterien festgestellt, dass eine Verletzung von Verboten des § 44 BNatSchG für planungsrelevante Vogelarten und die Zauneidechse auszuschließen ist.

Der zur Umsetzung des geplanten „Quartier Düsselaue“ erforderliche Abriss des Gebäudebestands lässt keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.

**Es ist sichergestellt, dass**

- **keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),**
- **keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),**
- **keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG).**

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären (überall verbreiteten) Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

**Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht zu Verstößen gegen die Bestimmungen des Artenschutzes führt.**

## **12. Literatur- und Quellenverzeichnis**

### **BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2010:**

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Fassung vom 29.07.2009. In Kraft getreten 01.03.2010

### **MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007:**

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), In Kraft getreten am 05. Juli 2007

### **MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2010:**

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

### **MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW 2010:**

**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben:** Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

### **FLADE, M. 1994:**

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

### **LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HA 2, 2009:**

Planungsleitfaden Artenschutz

### **SCHÖBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:**

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

### **SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (HRSG.) 2005:**

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

**Unter Verwendung von Fach- und Sachdaten des LANUV (Abrufung 10.06.2016).**